

Joachim Lilla

Die Grundlagen der Wahlen zum Staatsrat waren in Artikel 33 der Preußischen Verfassung geregelt. Hiernach waren die Mitglieder des Staatsrates und ihre Stellvertreter von den Provinziallandtagen als Wahlkörper nach dem Grundsatz der Verhältniswahl zu wählen; in Hohenzollern galt das Mehrheitswahlrecht, weil nur ein Mitglied und ein Stellvertreter zu wählen waren. Wahlvoraussetzungen waren: das erreichte 25. Lebensjahr und ein mindestens einjähriger Wohnsitz in der jeweiligen Provinz bzw. im Regierungsbezirk Sigmaringen. Nicht vereinbar waren die Mitgliedschaften im Landtag und im Staatsrat. Die Mitglieder des Staatsrats übten ihr Amt bis zum Eintritt ihres Nachfolgers aus. Die Neuwahl der Mitglieder des Staatsrats erfolgte unmittelbar nach der Wahl ihrer Wahlkörper. Obwohl die Wahlkörper meist zu identischen Terminen gewählt wurden, gab es keine Wahlperioden für den Staatsrat: der Staatsrat war ständiges, ohne Unterbrechung tagendes Organ. Die Mitglieder des Staatsrats erhielten ihren Wahlauftrag bis zum Schluß der Wahlperioden ihrer Wahlkörper, amtierten jedoch bis zur Neu- oder Wiederwahl weiter. Die Mitgliedschaft erlosch bei der Annahme eines Landtagsmandats, durch Verzicht (*Niederlegung des Wahlauftrages*) und durch Fortfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen. Hierzu gehörte auch – neben den Folgen einer Entmündigung oder der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte – der Fortzug aus dem Gebiet des Wahlkörpers, also der jeweiligen Provinz beziehungsweise dem Regierungsbezirk Sigmaringen¹⁴. Die Wahl der Staatsratsmitglieder hatte jeweils „regelmäßig nach der Neuwahl des Wahlkörpers in seiner ersten Tagung“ stattzufinden¹⁵. Ersatzmänner, die für einen ausscheidenden Stellvertreter nachrückten, wurden in Hohenzollern wegen des besonderen Wahlverfahrens nicht benannt.

Für die Staatsratswahlen im Hohenzollerischen Kommunallandtag normierte das Gesetz über die Wahlen zum Staatsrat in § 25 folgende besonderen Bestimmungen: *Gewählt wird durch Zuruf, wenn sich kein Widerspruch dagegen ergibt*. In diesem Fall war mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen, auf denen der Bewerber mit Zu- und Vornamen, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung genau zu bezeichnen sind und ferner genau erkennen lassen muß, wer als Mitglied des Staatsrats und wer als Stellvertreter benannt wird¹⁶. Als gewählt galt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hatte. Falls dies im ersten Wahlgang nicht der Fall war, kam es zu einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entschied das vom Vorsitzenden des Kommunallandtags zu ziehende Los. Eine weitere besondere Regelung enthielt § 26: Falls das von den Hohenzollerischen Landen gewählt Mitglied dauernd aus dem Staatsrat ausscheiden sollte, hatte ihm der Stellvertreter zu folgen. Das Amt des Stellvertreters war dann im Wege der Neuwahl neu zu besetzen¹⁷. Das Wahlgesetz normierte im Hinblick

14 Vgl. eingehender: Gesetz über die Wahlen zum Staatsrate vom 16. Dezember 1920 (GS. 1921, S. 90). BEYER: Staatsrat (wie Anm. 7); S. 38–42. MICHEL: Staatsrat (wie Anm. 7) S. 182–185.

15 Ausführungsanweisungen vom 20. Februar 1921 zu dem Gesetz über die Wahlen über die Wahlen zum Staatsrat vom 16. Dezember 1920. MBliV. 1921 S. 50ff.

16 Vgl. das Muster eines Stimmzettels für die Hohenzollerischen Lande in MBliV. 1921, S. 54.

17 In den anderen Provinzen rückten die bei der Wahl der Staatsratsmitglieder durch den Provinziallandtag festgesetzten Ersatzmänner nach.